## 7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

### 7.1

[1]Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. [2]Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (zum Beispiel Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern). [3]Die Belege sind der Stiftungsverwaltung durch die Beratungsstelle über das Web-Push-Portal vorzulegen.

### 7.2

[1]Der Nachweis kann bei den Leistungsarten nach Nr. 4.2.1 Buchstaben a) und b) auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. [2]Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden. [3]Bei allen anderen Leistungen gilt die Nachweispflicht nach Nr. 7.1.